Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1726

Antrag

der Abgeordneten Bauknecht, Dr. Ritgen, Klinker und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 44/67/EWG (Erstes Durchführungsgesetz EWG Zucker)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) setzt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Schwellenpreise für Weiß- und Rohzucker nach Maßgabe des Artikels 3 Abs. 2 der Verordnung Nr. 44/67/EWG des Rates vom 21. Februar 1967 über einzelne Maßnahmen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 597/67) fest.

§ 2

Die Einfuhr und die Ausfuhr der in Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung Nr. 44/67/EWG genannten Waren bedürfen ab 1. Juli 1967 einer Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz. Diese ist die Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz. Auf die Einfuhr- und Ausfuhrlizenz finden die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft etwas anderes ergibt oder dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht etwas anderes bestimmen. Bei der Erteilung der Einfuhr- und Ausfuhrlizenz sind auch die Belange der Verordnung Nr. 44/67/EWG und des Zuckergesetzes zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Bei der Einfuhr von festem, nicht denaturiertem Rüben- und Rohrzucker setzt die Einfuhrstelle für Zucker (Einfuhrstelle) die Abschöpfungssätze in der Einfuhrlizenz fest. Im übrigen werden die Abschöpfungssätze für die in Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung Nr. 44/67/EWG genannten Waren von ihr errechnet und durch Aushang in ihrem Dienstgebäude bekanntgegeben.

(2) Bei der Einfuhr von

— Säften und Abläufen aus der Rüben- und Rohrzuckergewinnung sowie Rüben- und Rohrzuckersirup der Tarif-Nr. 17.02 - D - I,

— Invertzucker aus Zuckerrüben, Zuckerrohr oder Melasse sowie Sirupen daraus mit einem Gehalt an Rüben-, Rohr- oder Invertzucker im Trockenstoff von mehr als 70 Gewichtshundertteilen aus Tarif-Nr. 17.02 - D - II,

— Saccharose- und Invertzuckersirupen, aromatisiert oder gefärbt, mit einem Gehalt an Zucker im Trockenstoff von mehr als 70 Gewichtshundertteilen aus Tarif-Nr. 17.05 - A - I und

— Saccharose- und Invertzucker, aromatisiert oder gefärbt (ausgenommen Vanille- und Vanillinzucker), mit einem Gehalt an Zucker im Trockenstoff von mehr als 70 Gewichtshundertteilen aus Tarif-Nr. 17.05 - B - II - a des Deutschen Zolltarifs

aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird eine Abschöpfung in Höhe der Drittlandabschöpfung, vermindert um acht Deutsche Mark und den Zollbetrag je 100 Kilogramm, erhoben.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

§ 4

Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen für Einfuhren von festem, nicht denaturiertem Rüben- und Rohrzucker aus Frankreich in das Saarland im Rahmen der Kontingente, die nach Artikel 63 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) vereinbart worden sind, durch allgemeine Verwaltungsvorschriften Abgabenvergünstigungen gewähren, die im wesentlichen den Abgabenvergünstigungen gleichwertig sind, die auf Grund des Artikels 63 des Saarvertrages in Anspruch genommen werden könnten.

§ 5

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften zu erlassen über

1. die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren bei der Gewährung von Denaturierungsprämien nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/67/EWG,
2. die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren bei Erstattungen nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung Nr. 44/67/EWG,
3. die Maßnahmen nach Artikel 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 44/67/EWG zum Ausgleich des Unterschiedes zwischen den innerstaatlichen Zuckerpreisen und den ab 1. Juli 1968 geltenden Preisen,

soweit dies zur Durchführung der in Nummern 1 bis 3 genannten Vorschriften und der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften des Rates oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich ist.

§ 6

Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung Nr. 44/67/EWG die dort genannten Erzeugnisse von der Abschöpfung ganz oder teilweise freistellen und nach Artikel 9 Abs. 2 dieser Verordnung die Abschöpfung ganz oder teilweise aussetzen, falls die Bundesrepublik Deutschland durch den Rat oder die Kommission hierzu ermächtigt wird.

§ 7

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften zu erlassen über die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren bei Erstattungen nach Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/67/EWG, soweit dies zur Durchführung dieser Vorschrift und der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften des Rates oder der Kommission erforderlich ist.

§ 8

(1) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Erstattungen nach § 7 ist der Finanzrechtsweg gegegeben.

(2) Soweit die Einfuhrstelle die für das Erstattungsverfahren zuständige Stelle ist, tritt sie dabei an die Stelle des Finanzamtes. Für das außergerichtliche Verfahren gelten in diesem Falle die Vorschriften der §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe sinngemäß, daß als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch gegeben ist und an die Stelle des Finanzamtes die Einfuhrstelle tritt.

§ 9

(1) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die Festsetzung von Abschöpfungssätzen in Einfuhrlizenzen (§ 3 Abs. 1 Satz 1) ist der Finanzrechtsweg gegeben; an die Stelle des Finanzamtes tritt dabei die Einfuhrstelle. Für das außergerichtliche Vorverfahren gelten die Vorschriften der §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe sinngemäß, daß als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch gegeben ist und an die Stelle des Finanzamtes die Einfuhrstelle tritt.

(2) Ist der in einem Abschöpfungsbescheid der Zollstelle zugrunde gelegte Abschöpfungssatz in einem Verfahren nach Absatz 1 geändert worden, so wird der Abschöpfungsbescheid von Amts wegen von der Zollstelle durch einen neuen Bescheid ersetzt. § 146 a Abs. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung gilt sinngemäß.

(3) Liegen der Festsetzung von Abschöpfungsbeträgen Entscheidungen zugrunde, die in der Einfuhrlizenz getroffen sind, so kann die Festsetzung des Abschöpfungsbetrages in dem Abschöpfungsbescheid der Zollstelle nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in der Einfuhrlizenz getroffene Entscheidung unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur in dem Verfahren gegen die Festsetzung des Abschöpfungssatzes in der Einfuhrlizenz erhoben werden.

§ 10

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission erforderlich ist, die im Rahmen der durch die Verordnung Nr. 44/67/EWG vorgesehenen Maßnahmen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker ergehen, und soweit diese Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen nicht

auf Grund der Ermächtigungen der §§ 5 bis 7 durchgeführt werden können.

(2) Die Bundesregierung kann ihre Befugnisse nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf einzelne Bundesminister übertragen.

§ 11

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung oder Bescheinigung zu erschleichen, die nach einer zur Durchführung der Verordnung Nr. 44/67/EWG vom Rat oder der Kommission erlassenen Verordnung oder nach einer zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderlich ist,
2. entgegen einer der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsvorschriften einer Meldepflicht zuwiderhandelt oder entgegen § 19 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 44 des Außenwirtschaftgesetzes eine Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt, Geschäftsunterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert oder
3. die Nachprüfung (§ 44 des Außenwirtschaftsgesetzes) von Umständen, die nach der Verordnung Nr. 44/67/EWG, nach einer zur Durchführung der genannten Verordnung vom Rat oder der Kommission erlassenen Verordnung, nach diesem Gesetz oder nach einer zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, daß er Bücher oder Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt, nicht aufbewahrt oder verheimlicht.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit

1. nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,
2. nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark

geahndet werden.

§ 12

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 11 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, welche dieses Gesetz oder die zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.

§ 13

(1) Begeht jemand in einem Unternehmen eine in § 11 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße beträgt im Falle eines Verstoßes gegen § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, im Falle eines Verstoßes gegen § 11 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 bis zu zehntausend Deutsche Mark.

§ 14

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Ordnungswidrigkeit nach § 11 oder 13, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße nach Maßgabe dieser Vorschriften festgesetzt werden.

(2) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt, das die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Ordnungswidrigkeit empfangen und für den Gewinn, den sie aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat.

§ 15

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

§ 16

Gegenstände, auf die sich eine der in § 11 mit Geldbuße bedrohten Handlungen bezieht, können eingezogen werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes über die Voraussetzungen der Einziehung, das selbständige Einziehungsverfahren und die Entschädigung entsprechend.

§ 17

Die §§ 42 und 43 Abs. 4 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes gelten entsprechend.

§ 18

Das Außenwirtschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „3. die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit den

   a) in Artikel 1 der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 933),

   b) in Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe f der Verordnung Nr. 13/64/EWG (Milch und Milcherzeugnisse) des Rates vom 5. Februar 1964 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 549),

   c) in Artikel 1 der Verordnung Nr. 16/64/EWG (Reis) des Rates vom 5. Februar 1964 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 574) bezeichneten Erzeugnisse sowie den

   d) in Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung Nr. 44/67/EWG (Zucker) des Rates vom 21. Februar 1967 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 597) bezeichneten frischen, getrockneten oder gemahlenen Schnitzeln

   nach den §§ 5 bis 16,".

2. In § 28 Abs. 2 wird hinter Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:

   „6. die Einfuhrstelle für Zucker im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit den in Artikel 1 Abs. 2 Buchstaben a bis c der Verordnung Nr. 44/67/EWG (Zucker) des Rates vom 21. Februar 1967 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 597) bezeichneten Erzeugnissen mit Ausnahme von frischen, getrockneten oder gemahlenen Schnitzeln nach den §§ 5 bis 16."

3. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Verwaltungsbehörde, die Deutsche Bundesbank, das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette und die Einfuhrstelle für Zucker können Auskünfte verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen."

   b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Die Verwaltungsbehörde und die Deutsche Bundesbank können zu dem genannten Zweck auch Prüfungen bei den Auskunftspflichtigen vornehmen; das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette und die Einfuhrstelle für Zucker können zu den Prüfungen Beauftragte entsenden."

§ 19

§ 44 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt für die Verwaltungsbehörde und die Einfuhrstelle auch, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Verordnung Nr. 44/67/EWG, der zur Durchführung der genannten Verordnung vom Rat oder der Kommission erlassenen Verordnungen, dieses Gesetzes und der zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen.

§ 20

In Rechtsverordnungen nach § 5 Nr. 1 bis 3 und § 7 kann die Durchführung der Einfuhrstelle oder der Bundesfinanzverwaltung übertragen werden.

§ 21

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 22

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Mai 1967

Bauknecht
Dr. Ritgen
Klinker
Berberich
Bewerunge
Ehnes

Dr. Frey
Fritz (Welzheim)
Dr. Giulini
Dr. Huys
Dr. von Nordenskjöld
Dr. Reinhard

Dr. Ritz
Dr. Siemer
Schröder (Sellstedt)
Dr. Stecker
Stooß
Tobaben

Begründung

A. Allgemeines

Durch die Verordnung Nr. 44/67/EWG vom 21. Februar 1967 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 597/67) — im folgenden „Übergangsordnung" genannt — hat der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Übergangsregelung für Zucker für das Jahr 1967/68 (1. Juli 1967 bis 30. Juni 1968) beschlossen. Die Verordnung geht von dem Grundsatz aus, daß die Mitgliedstaaten in dem Übergangsjahr ihre nationalen Zuckermarktordnungen aufrechterhalten können, daß sie dabei jedoch bestimmte Gemeinschaftsregeln anwenden müssen, die eine reibungslose Überleitung auf die am 1. Juli 1968 beginnende gemeinsame Marktorganisation für Zukker gewährleisten sollen. Für diese gemeinsame Marktorganisation hat die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (BT-Drucksache V/1284) vorgelegt.

Der Rat und die Kommission werden zu der Verordnung Nr. 44/67/EWG verschiedene Durchführungsvorschriften erlassen. Das vorgesehene Durchführungsgesetz soll die Möglichkeit geben, die Übergangsregelung für Zucker innerstaatlich zu verwirklichen.

Für die verwaltungsmäßige Ausführung des Gesetzes werden vom Bund an Sach- und Personalkosten im Jahre 1967/68 voraussichtlich etwa 80 000 DM aufgewendet werden müssen; den Bundesländern und den Gemeinden werden keine zusätzlichen Kosten entstehen. Für die Finanzierung der in der Verordnung Nr. 44/67/EWG vorgesehenen Maßnahmen (Artikel 5 Abs. 1, Artikel 6 Abs. 1 und 2, Artikel 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 Nr. 1 bis 3 und § 7 dieses Gesetzes) werden voraussichtlich im gleichen Jahr bis zu 30 Millionen Deutsche Mark aufzuwenden sein. Ein Teil dieser Ausgaben wird der Bundesrepublik Deutschland aus dem Europäischen Ausgleichs- und Garantiefonds für Landwirtschaft erstattet werden.

Die Gemeinschaft wird für die Finanzierung des Zuckerwirtschaftsjahres 1967/68 rund 300 Millionen DM aufbringen müssen. Davon hat die Bundesrepublik Deutschland rund 93 Millionen DM zu tragen. Diese Summe wird die zu erwartenden Rückflüsse beträchtlich übersteigen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

In Artikel 3, Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 2, Artikel 9 und 10 ist für die Einfuhr von Zucker, Zuckerrüben und bestimmten Erzeugnissen der Zolltarif-Nummern 17.02 und 17.05 die Erhebung von Abschöpfungen vorgeschrieben. Grundlage dieser Abschöpfungen bilden Schwellenpreise, die von den Mitgliedstaaten für Weiß- und Rohzucker der Standardqualität festgesetzt werden müssen.

Zu § 2

Die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen, die nach Artikel 11 Abs. 1 des Vorschlages der Kommission für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker für die Zeit ab 1. Juli 1968 vorgesehen sind, werden bereits für das Übergangsjahr vorgeschrieben. Die Einfuhrlizenzen sind einmal notwendig im Hinblick auf § 4 Abs. 2 des Abschöpfungserhebungsgesetzes. Hiernach ist vorgesehen, daß die Abschöpfungen in den Einfuhrlizenzen festgesetzt werden können. Von dieser Möglichkeit muß in dem Übergangsjahr Gebrauch gemacht werden, weil nach Artikel 3 Abs. 3 der Übergangsverordnung für Einfuhren von festem, nicht denaturiertem Zucker öffentliche Ausschreibungen vorgeschrieben sind, bei denen der Zuschlag dem Antragsteller zu erteilen ist, der zum niedrigsten Preis anbietet. Die Höhe der Abschöpfungen für diesen Zucker hängt davon ab, zu welchem Preis der Zuschlag erteilt wird. Die Einfuhrstelle für Zukker muß je nach dem Ergebnis der Ausschreibungen in den Einfuhrlizenzen die Abschöpfungsbeträge festsetzen, die nach dem Abschöpfungserhebungsgesetz von den Zollstellen erhoben werden.

Die Einfuhrlizenzen sind ferner notwendig, um insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 8 der Übergangsverordnung festgesetzten übertragbaren Höchstbestände einen Überblick über den Umfang der Einfuhren zu gewinnen. Bei der Entscheidung über die Erteilung der Einfuhrlizenzen sind neben den Belangen des Außenwirtschaftsgesetzes und der Übergangsverordnung auch die Ziele des Zuckergesetzes zu berücksichtigen. Nach § 2 dieses Gesetzes wird jährlich in einem Versorgungsplan festgestellt, welche Zuckermengen neben der Eigenerzeugung für die Einfuhr in Frage kommen.

Die Ausfuhrlizenzen sind insbesondere deshalb erforderlich, weil in ihnen die Erstattungen im voraus festgesetzt werden soll (Artikel 5 der Übergangsverordnung).

Zu § 3 Abs. 1

Wegen der Notwendigkeit, die Abschöpfungssätze für festen, nicht denaturierten Zucker in den Einfuhrlizenzen festzusetzen, wird auf die Begründung zu § 2 hingewiesen. Die Abschöpfungen für die übrigen Waren werden von der Einfuhrstelle für Zucker nach den Bestimmungen des Artikels 6

Abs. 1 Unterabsatz 2 und der Artikel 9 und 10 der Übergangsverordnung errechnet und durch Aushang bekanntgegeben.

Zu § 3 Abs. 2

Nach Artikel 10 Abs. 1 der Übergangsverordnung unterliegen die in Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe c genannten Erzeugnisse der Abschöpfung nur bei Einfuhren aus Drittländern. Ein Teil dieser Erzeugnisse unterliegt nach dem Zuckergesetz der Abschöpfung auch bei der Einfuhr aus Mitgliedsländern. Es handelt sich um die in § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes aufgeführten Erzeugnisse der Zolltarif-Nummern 17.02 und 17.05, die in Spalte 5 der Einfuhrliste zum Außenwirtschaftsgesetz als Waren bezeichnet sind, die der Marktordnung („MO") unterliegen. Durch Absatz 2 wird festgelegt, daß für diese Abschöpfungen im innergemeinschaftlichen Verkehr eine Präferenz von acht DM je 100 kg gewährt und daß der Zoll in Abzug gebracht wird.

Zu § 4

Die Ermächtigung, Abgabenvergünstigungen für Zuckerlieferungen aus Frankreich in das Saarland auf Grund des Saarvertrages zu gewähren, entspricht der Regelung für Getreide. Sie soll die Erfüllung der festgelegten Saarkontingente sicherstellen.

Zu § 5

Die Übergangsverordnung sieht in Artikel 6 Abs. 1 die Gewährung von Denaturierungsprämien für die Verwendung von Zucker als Viehfutter, in Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 Produktionserstattungen für Zucker zur Herstellung von Erzeugnissen der chemischen Industrie und in Artikel 8 Abs. 5 einen Preisausgleich zum 1. Juli 1968 vor. Soweit zu übersehen ist, werden hierzu nationale Durchführungsbestimmungen erforderlich sein, für die in § 5 Ermächtigungen enthalten sind.

Zu § 6

Diese Bestimmung enthält die Ermächtigung, Zucker zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie von der Abschöpfung ganz oder teilweise freizustellen und die Abschöpfungen auf die Einfuhren von Zuckerrüben aus Mitgliedstaaten ganz oder teilweise auszusetzen, falls die Bundesrepublik durch den Rat oder die Kommission der EWG nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 9 Abs. 2 der Übergangsverordnung hierzu ermächtigt wird.

Zu §§ 7 und 8

Die nach Artikel 5 der Übergangsverordnung vorgesehenen Ausfuhrerstattungen werden voraussichtlich nationale Durchführungsbestimmungen, insbesondere zur Regelung des Verfahrens erforderlich machen. Die §§ 7 und 8 enthalten hierzu die Ermächtigungen und regeln außerdem das Verfahren bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten.

Zu § 9

Diese Bestimmung regelt das Verfahren bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, die sich aus der Festsetzung von Abschöpfungsbeträgen in den Einfuhrlizenzen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes ergeben können.

Zu § 10

Diese Vorschrift gibt die Möglichkeit, soweit nicht besondere Ermächtigungen vorgesehen sind, Durchführungsvorschriften zu erlassen, die im Rahmen der Übergangsverordnung erforderlich werden.

Zu §§ 11 bis 17

Die Tatbestände des § 11 entsprechen im wesentlichen den Regelungen in den bereits ergangenen EWG-Durchführungsgesetzen und im Außenwirtschaftsgesetz. Die §§ 12 bis 14 sind den §§ 35 bis 37 des Außenwirtschaftsgesetzes nachgebildet. Die in § 15 vorgesehene zweijährige Verjährungsfrist ist deshalb notwendig, weil wegen des gemeinsamen Marktes die notwendigen Prüfungen sich nicht nur auf das Inland beschränken können. Um den Sachverhalt feststellen zu können, wird es in vielen Fällen erforderlich werden, Auskünfte in anderen Mitgliedstaaten einzuholen. Unter diesen Umständen ist eine Verjährungsfrist von zwei Jahren erforderlich.

Zu § 18

Durch diese Vorschrift wird für frische, getrocknete oder gemahlene Schnitzel die ausschließliche Zuständigkeit der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel und für die übrigen unter die Übergangsverordnung fallenden Erzeugnisse die ausschließliche Zuständigkeit der Einfuhrstelle für Zucker für die Erteilung der Genehmigungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz festgelegt. Ferner ist das Recht, Auskünfte zu verlangen und Prüfungen vorzunehmen, auf die Einfuhrstelle für Zucker ausgedehnt worden.

Zu § 19

Durch diese Vorschrift werden die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes über die Auskunftspflicht für anwendbar erklärt, um die Einhaltung der Vorschriften über die Übergangsregelung zu sichern.

Zu § 20

Um eine zentrale Erledigung der Verwaltungsaufgaben sicherzustellen, ist es erforderlich, die Möglichkeit zu schaffen, eine zentrale Stelle (Einfuhrstelle für Zucker oder Bundesfinanzverwaltung) für die verwaltungsmäßige Durchführung zu bestimmen.

Zu § 21

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu § 22

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.